

§ 4 UmwG Firmenfortführung

UmwG - Umwandlungsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2023

§ 4.

Führt der Hauptgesellschafter das von der umzuwandelnden Kapitalgesellschaft betriebene Unternehmen weiter, kann er die bisherige Firma unter den Voraussetzungen des § 22 UGB fortführen.

In Kraft seit 01.01.2007 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at